

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 4

Artikel: Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 4.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Sigger.

Inhalt: Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung (Schluß). — Das neue Salvenfeuer-Geschütz des Oberst von Albertini. — Der Krieg in Italien 1859. — Eidgenossenschaft: Schaffhausen: Aus dem Offiziersverein. — Ausland: Belgien: Ueber das Gesetz zur Reorganisirung der Armee. — Berlin: Der Munitionserfab während des Gefechtes. — Oesterreich: Ueber die taktischen Lehren des Krieges 1870/71. — Sprachkenntnisse in der österreichischen Armee. — Beilage zur Allgemeinen Schweiz. Mittl.-Ztg.: Eidgenössische Militärschulen im Jahre 1873.

Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung.

(Schluß.)

Spezialkurse für Offiziere und Kadres (Ansch. Fr. 39,000). Beim speziellen Trainkurs, welcher im letzten Jahr ausgezeichnete Resultate gehabt, soll dieses Jahr eine etwas größere Anzahl Offiziere Theil nehmen und deshalb der Kredit von 4500 auf 6000 Fr. erhöht werden. — Da im letzten Jahr kein pyrotechnischer Kurs stattfand, soll dieses Jahr ein solcher in einem etwas vergrößerten Maßstab stattfinden und der Kredit von 3000 auf 4000 Fr. erhöht werden.

Kurs für Offiziere des Artilleriestabes. Da der Kurs im laufenden Jahre wegen Krankheit der betreffenden Instruktoren nicht abgehalten werden konnte, so haben 1873 eine größere Anzahl Offiziere daran Theil zu nehmen; daher die Vermehrung des Ansatzes von 8000 auf 12,000 Fr. — Eine Artillerie-Instruktorenschule sei auch für das nächste Jahr sehr am Platze, namentlich mit Hinsicht auf die sehr zahlreichen Instruktionsaspiranten; es wird daher hiefür ein Kredit von Fr. 5000 bewilligt.

Kurs für Offiziere der leichten Artillerie, Ansch. 12,000 Fr. Da den Wiederholungskursen der Artillerie gewöhnlich nur sehr wenig Instruktionspersonal zugetheilt werden kann, so muß die Instruktion der Mannschaft fast ganz in die Hände der Truppenoffiziere gelegt werden. Es ist daher durchaus nothwendig, die Offiziere mit dem vom frühern so sehr abweichenden Hinterladungsmaterial vor den Wiederholungskursen gehörig vertraut zu machen. In diesen Kurs würden die den Wiederholungskurs zu bestehen habenden Offiziere der leichten Batterien einberufen werden, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits Schulen oder Wiederholungskurse mit-

gemacht haben, in welchen das neue 8,4cm. Material zur Verwendung gelangte. Um die Instruktion der Offiziere möglichst sorgfältig betreiben zu können, würde der Kurs in mehrere Abtheilungen zerfallen.

Kavallerie. a. Rekrutenschulen, Ansch. Fr. 173,000. In Folge der vorgenommenen Versuche mit dem Karabiner wurde bereits im Jahr 1870 die Schulzeit für die Dragoner von 42 auf 60 Tage erhöht und seither beibehalten. Für die Gaiden war die gleiche Schuldauer vorgeschlagen; hingegen mußte man sich hier ebenfalls an die gesetzliche Unterrichtszeit halten. Auch hier wurde auf die erhöhten Lebensmittelpreise Rücksicht genommen.

b. Wiederholungskurse. Auch hier konnte auf eine Erhöhung der Unterrichtszeit für die Dragoner von 6 auf 12 Tage für den Auszug und von 1 bis 6 Tage für die Reserve; und bei den Gaiden von 4 auf 6 Tage für den Auszug und 1 auf 4 Tage für die Reserve nicht eingetreten werden aus den angeführten Gründen. Freilich muß nun bei der gegenwärtigen Dauer der Wiederholungskurse darauf verzichtet werden, die Dragoner in Handhabung der Feuerwaffen zu üben. Es kann daher auch die Bewaffnung derjenigen Dragoner, welche nicht im Rekrutenskurs auf den Karabiner eingeübt werden, nicht stattfinden. Ansch. für die Wiederholungskurse 163,000 Fr.

c. Spezialkurse. 1) Remonten. Die Remontenkurse verfehlen bei der gegenwärtigen Dienstdauer ihren Zweck vollständig; hingegen konnte man aus verschiedenen Gründen auf eine Verlängerung der Kurse von 10 auf 20 Tage nicht eintreten, der Ansch. Fr. 11,500, bleibt daher der bisherige; 2) Spezialunterricht für die Offiziere und Unteroffiziere, Fr. 23,500; der bisherige Ansch. für die Korporalschule und den speziellen Reittkurs wird beibehalten. Die Erhöhung von 10,000 Fr. ist zur Abhaltung eines Spezialkurses bestimmt, in welchen die Chefs der Schwadronen

und die Hauptleute der Kompagnien einberufen werden sollen. Die Dragoner sind mit einer neuen Waffe, dem Karabiner, versehen und es ist durchaus nothwendig, daß die Chefs der taktischen Einheiten und der Kompagnien mit demselben vertraut gemacht werden. Mehr noch bedürfen diese Offiziere einer taktischen Ausbildung, da sie in den gewöhnlichen Unterrichts-kursen keine Gelegenheit haben, die jetzige Gefechtsweise und die Verwendung der Kavallerie, namentlich für den Vorposten- und Sicherheitsdienst, gründlich kennen zu lernen; 3) Instruktorenschule, Ansaß Fr. 3,500. Seit 1866 wurde keine Kavallerie-Instruktorenschule mehr abgehalten, obschon Ausrüstung, Packung und Bewaffnung selbster bedeutende Abänderungen erlitten haben. Zur Erzielung einer einheitlichen Instruktion kann die Abhaltung einer solchen Schule nicht länger verschoben werden, besonders da eine theilweise Erneuerung des Personals in Aussicht steht.

Scharfschützen. A. Kadreskurse. Die Kadres derjenigen Bataillone, welche für 1873 den ordentlichen Wiederholungskurs zu bestehen haben und bei welchen der Repetitionskurs neu eingeführt werden soll, sollen jeweilen von 3—4 Bataillonen vereintigt, zu einem vorbereitenden Kurse besammelt werden. Ansaß für diese Kurse 33,000 Fr.

B. Spezieller Quartiermeisterkurs. Wenn wir auch, sagt der Bundesrath, konstatiren müssen, daß in der Gesamtheit der bei Besetzung der Schützenbataillonsstäbe ernannten Quartiermeister durchwegs gute Elemente vorhanden sind, so haben doch die Erfahrungen, welche aus deren Dienstfähigkeit als Verwaltungsoffiziere geschöpft worden sind, zur vollständigen Ueberzeugung geführt, daß deren Fachbildung, wie sie ihre Stellung als Quartiermeister bedingt, eine sehr unzureichende und lückenhafte ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und für die Folgen einen geordneten Verwaltungsdienst bei dieser Waffe zu sichern, beabsichtigen wir, sämmtliche Quartiermeister der Schützenbataillone zu einem Kurse von 14 Tagen, Reisetage nicht inbegriffen, zu besammeln. Wir haben uns sowohl bei Bestimmung der Dauer des Kurses als bei der Bemessung des Kreditansatzes von Fr. 4700 auf das Allernothwendigste beschränkt.

C. Korporalschule. Ansaß 5151. Hierüber sagt der Bundesrath: Der Zweck der Schule ist, die angehenden Unteroffiziere theoretisch und praktisch für ihren Dienst heranzubilden. Der Offizier erhält in der Aspirantenschule II. Klasse und in der Offizierschule während zusammen 10 Wochen seine Fortbildung. Für den Unteroffizier ist bis dato in dieser Richtung nichts geschehen. Ohne mehr Unterricht als der gemeine Soldat genießen zu haben, soll er dessen Vorgesetzter und in manchen Fällen im Felddienst dessen Führer sein. Er fühlt sich deshalb auch nicht fest in seiner Stellung, was zur Folge hat, daß ihm von Seite seiner Untergebenen nicht gebührende Achtung gezollt wird. Diesem Uebelstande soll nach Kräften gesteuert werden. Ein Kurs, wie er längst schon bei der Kavallerie besteht, soll den neuernannten Unteroffizier in seinen Wirkungskreis einführen, ihm Lust und Liebe für seine Stellung einflößen und ihn

auch befähigen, sich selbst weiter zu bilden. Die Dauer des Kurses wurde auf 14 Tage festgesetzt.

Infanterie- und spezielle Kurse und Uebungen für Offiziere des eidg. Stabes.

a) **Kadreskurse.** Ansaß Fr. 75,756. Eine Korporalschule, bestehend aus drei Kadresbataillonen von je 500 Korporalen als Gewehrtragenden nebst den nöthigen Kadres. — Dauer 4 Wochen.

Es fehlt fast überall an der Erziehung von Unteroffizieren. Zugleich soll die Kadreschule unsere Lehrbrigade darstellen, in welcher der Instruktionsmodus und die Gefechtsmethode für die ganze Infanterie gegeben wird. Die Schule gestattet, daß 12 Generalstabs-Offiziere praktisch im Truppendienst eingeführt werden, und sie wäre daher ein zweckmäßiger Ersatz der frühern Applikationsschule. Abgesehen von der Frage, ob eine Lehrbrigade jedes Jahr aufzustellen sei, ist sie für ein Mal nöthig, weil eine neue Taktik und ein Projekt für die Manövrirleitung zum Bedürfnis geworden ist. Was oben von den Scharfschützenunteroffizieren gesagt worden ist, gilt auch von denen der Infanterie. Die Infanterie-Unteroffiziere erhalten leider nur in den allerwenigsten Kantonen einen besondern Unterricht, der für ihre Stellung als Gehülfen des Offiziers und als selbstständiger Führer im Gefechte (als Gruppenführer), sowie für den innern Dienst befähiget. Es muß daher die Eidgenossenschaft nachhelfen; da dadurch jedoch für den Unteroffizier nur geleistet wird, was die Kantone leisten sollen, so ist es billig, daß sie einen Theil der Kosten, nämlich Sold und Verpflegung tragen.

Unsere Offiziere des Generalstabes haben gar keine Gelegenheit, den Infanteriedienst kennen zu lernen, seit sie in Folge der Wahl der Schützenstabsoffiziere nicht mehr zu den Schützen kommandirt werden; in einem solchen Kadreskurs aber würde ihnen Gelegenheit zur Truppenführung gegeben. — Endlich vertritt ein solcher Kadreskurs auch die Instruktorenschule, indem die Instruktoressen hier am besten in die richtige Lehrmethode eingeführt werden. Würde der vorgeschlagene Kadreskurs nicht stattfinden, so möchte eine besondere Instruktorenschule angeordnet werden, da der Bund durch das Gesetz zur Ausbildung der Infanterieinstruktoren verpflichtet ist.

Die Gesamtkosten der Kadreskurse würden zirka Fr. 148,284 betragen, woran die betreffenden Kantone Sold und Verpflegung zu leisten hätten.

b. **Schulen für Offiziere und Aspiranten.** Ansaß Fr. 133,477. Es sind drei Schulen vorgesehen, und zwar:

Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Schützen französischer und deutscher Sprache in Thun.

Schule für Infanterie-Offiziersaspiranten deutscher und französischer Sprache in Thun.

Schule für deutsche Aspiranten und italienisch sprechende Offiziere und Aspiranten in Aarau.

Das letztjährige Budget hatte nur 260 Schüler à Fr. 314 per Mann vorgesehen; da aber zu dieser Zahl 85 Schüler mehr hinzugekommen sind, so wurde dasselbe bedeutend überschritten, wozu noch die Sold-

erhöhung, inbegriffen Verpflegung von 3 auf 5 Fr. kam, daher die Ausgaben für diese Schulen fast auf das Doppelte stiegen.

Die Schießschulen für Offiziere und die Schulen für Infanterie-Zimmerleute, deren Nutzen allgemein anerkannt wurde, sind von 3 auf 4 Wochen verlängert und der Kredit für erstere auf 39,000 Fr., für letztere auf 13,000 Fr. erhöht worden.

Alle übrigen Ansätze und Kursdauer für Kurse der Büchsenmacher, Kommissariatskurse, Sanitätskurse, Rekognoszirungen für Stabsoffiziere, Besuch von auswärtigen Militäranstalten, Unterricht für Offiziere im Stabsbureau — wie im letzten Jahr beibehalten.

Zusammengesetzte Schulen und Uebungen.

a. Zentralschule, Ansatz Fr. 80,000.

b. Divisionszusammenzug, Fr. 326,000. Es wird dazu eine Armeedivision vorgesehen und zwar unter Beibehaltung des für die VIII. Division im Jahr 1872 festgesetzten Planes. Bestimmt wurde seither die VI. Division unter Oberst Merian von Basel; Ort der Manöver: die Umgegend von Freiburg und Murten. An dieser Uebung haben die der Division zugetheilten Infanterie-Bataillone (aus Freiburg, Bern und Waadt) und folgende Spezialwaffenkorps Theil zu nehmen: 1 Sappurkompagnie, 2 Batterien, 2 Dragonerkompagnien, 1 Guidenkompanie, 2 Schützenbataillone, 3 Ambulancen.

c. Kantonale Truppenzusammenzüge. Im Jahr 1864 wurde grundsätzlich die Unterstützung der kantonalen Truppenzusammenzüge durch den Bund mit 4000 Fr. beschlossen. Ueber die Periode der Einführung der neuen Waffen und der Grenzbesetzungsjahre 1870 und 1871 haben keine Kantone solche Uebungen abgehalten. Nun will im Jahr 1873 Aargau eine solche abhalten und es wird daher die Subvention der 4000 Fr. genehmigt. Der Bund behält sich natürlich die Prüfung der Anordnungen vor.

Bei ähnlichen Begehren anderer Kantone soll der gleiche Beitrag ebenfalls bewilligt werden.

Unter den Neuanschaffungen von Kriegsmaterial figuriren 24,465 Fr. für die Korpsausrüstung der Schützenbataillone; Fr. 25,000 für Geniematerial; Fr. 51,325 für Artillerie-Material.

Das Stabsbureau hat für neue topographische Aufnahmen, Veröffentlichung und Druck des Atlases Fr. 85,100 zur Disposition (daran tragen die Kantone Bern, Neuenburg und Baselstadt und Land, Aargau, Schaffhausen und der Alpenklub zusammen Fr. 23,300 bei) und das Militärdepartement für allgemeine Druckkosten Fr. 36,000.

Die veranschlagten Ausgaben für das Militärdepartement im Jahr 1873 sind in ihren Hauptziffern nun folgende:

a) Verwaltungspersonal	Fr. 130,351
b) Instruktionspersonal	„ 211,995
c) Unterrichtskurse	„ 2,422,379
d) Kriegsmaterial	„ 180,315

Transport Fr. 2,945,040

Transport Fr. 2,945,040

e) Militäranstalten und Festungswerke	„ 63,600
f) Stabsbureau	„ 85,100
g) Kommissionen und Experten	„ 9,000
h) Druckkosten	„ 36,000
i) Verschiedenes	„ 3,460

Total der Ausgaben Fr. 3,142,200

Auch bei Anlaß der Verathung des Eisenbahngesetzes gab es noch einige Diskussion über militärische Punkte. Die beiden Artikel dieses Gesetzes, welche in das Gebiet des Militärwesens hineingreifen, lauten wie folgt:

Art. 24. Die Bundesbehörden sind berechtigt, für die Zwecke der Landesverteidigung die Eisenbahnen und das gesammte Betriebsmaterial derselben in Anspruch zu nehmen und beliebig darüber zu verfügen.

Der Bund wird für derartige Inanspruchnahmen den Eisenbahnverwaltungen die den jeweiligen Verhältnissen angemessene Entschädigung verabfolgen. In Ermanglung einer gütlichen Verständigung entscheidet das Bundesgericht.

Ueber die Verwendung des Eisenbahnpersonals zu militärischen Zwecken, beziehungsweise dessen Dienstbefreiung, wird die Militärorganisation das Nähere bestimmen.

Art. 25. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, sowie Material, welches zum Gebrauch der Militärverwaltung bestimmt ist, um die Hälfte der tarifmäßigen Taxe durch alle im Fahrtenplane vorgesehene Züge oder durch außerordentliche Bahnzüge zur ununterbrochenen Beförderung zu übernehmen.

Beförderung durch die regelmäßigen Schnellzüge kann dagegen für ganze Truppenkörper und für Kriegsmaterial nicht beansprucht werden.

Die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, hat die Eidgenossenschaft zu tragen und für Schäden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Bei Artikel 25 hatte die Kommission des Nationalrathes beantragt zu sagen: „Kriegsmaterial“ anstatt nur „Material“. Herr Bundesrath Welti wehrte sich dafür, daß man mit dem Ständerath einfach sage: „Material“, weil jetzt schon die Eisenbahnen den Begriff „Kriegsmaterial“ in einem für den Bund allzu engen Sinn definiren. So haben sie z. B. Blei, welches zur Anfertigung von Munition für die Eidgenossenschaft bestimmt war, nicht als Kriegsmaterial taxiren wollen; ebenso wenig Frucht- und Hafertlieferungen für die eidgenössische Armee. Was man zu Gunsten des Bundes von den Eisenbahnen als Begünstigung verlange, sei im Grunde nichts Anderes, als ein Aequivalent gegen das faktische Monopol, welches die Eisenbahnen genießen. Der Antrag des Hrn. Welti wurde angenommen. Herr Oberst von Büren beantragt, daß auch die Offiziersbe-

bienten und Offizierspferde die Begünstigung der nur halben Taxe genießen sollen, weil sie ebenfalls zur Armee gehören. Wurde angenommen; hingegen ein anderer Antrag des Herrn Zyro abgelehnt, welcher verlangte, daß Personen, welche überhaupt in militärischen Zwecken reisen, nur die halbe Taxe bezahlen sollen. Er fügte seinen Antrag auf folgenden Vorfall. — Ein Soldat, welcher nach Amerika ausgewandert war und dann wieder in die Heimath zurückkehrte, fuhr von Thun nach Bern, um aus dem dortigen Zeughause seine Waffen und Militärausrüstung wieder zu holen. Auf dem Rückwege weigerte er sich, die volle Taxe zu bezahlen und deshalb wurde ihm in Thun vom Bahnhofvorsteher und einem Eisenbahnkondukteur der Stuzer mit Beschlag belegt, während der Soldat doch offenbar zu militärischen Zwecken gereist war. Der Soldat habe dann die Hilfe eines Anwaltes angerufen (des Herrn Zyro selber) um wieder in den Besitz seines Stuzers zu kommen. — Herr Bundesrath Wel ti bemerkte, das sei offenbar aus Sachkenntniß des Kondukteurs geschehen, worauf Herr Zyro erwiderte, diese Ansicht sei nicht richtig; denn die Beschlagnahme des Stuzers sei durch eine Weisung des Direktors der Zentralbahn von Basel aus gutgeheißen worden. Herr Referent St ä m p f l i glaubt, der Zusatzantrag des Herrn Zyro sei überflüssig oder müsse in das Vollziehungsreglement aufgenommen werden. Der Antrag des Herrn Zyro wurde, wie gesagt, abgelehnt.

Schon bei Artikel 14 hatte sich eine militärische Diskussion entsponnen. Dieser Artikel handelt von der Verpflichtung der Eisenbahnen, im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes unter Umständen, d. h. da, wo die Bedürfnisse es erfordern, ein zweites Geleise zu erstellen. Die Kommission des Nationalrathes beantragte nun nach den Worten: „wo erweiterte Verkehrsbedürfnisse (es verlangen)“ einzuschalten: „oder die Interessen der Landesverteidigung“. Herr Wel ti glaubt, die Frage der doppelten Geleise werde sich von selbst lösen; ein zweites Geleise von Herzogenbuchsee nach Aarau sei gesichert und dazu werden wohl in wenigen Jahren die Parallelbahnen von Genf bis an den Bodensee kommen; hingegen will er sich natürlich dem Zusatz-Antrag der Kommission nicht widersetzen. Für wichtiger hält er eine andere Frage. Das Militärdepartement verlangt nämlich, gestützt auf verschiedene Gutachten, daß auch noch andere militärische Interessen berücksichtigt werden: Die Militärpflicht des Bahnpersonals in seiner Berufstellung, einheitliche Zugsignale, längere Geleise auf den Kreuzungsstationen für größere Züge, Aenderung einer Anzahl Wagen für den Krankentransport u. s. w. Alles könne man nun allerdings nicht erreichen; am dringendsten sei die nöthige Zahl Wasserstationen für größere Militärszüge. — Herr Dr. Escher wehrt sich gegen die Absicht, in diesem Artikel den Eisenbahnen einfach neue Lasten aufzulegen, z. B. Anlage neuer Geleise, Eröffnung neuer Stationen u. s. w. Er halte dies vom rechtlichen Standpunkt aus für unzulässig, namentlich ist er gegen die neuen Lasten „im Interesse der Landes-

verteidigung“. Solche spezielle Militärzwecke müssen vom Bund bezahlt oder wenigstens entschädigt werden, so gut als die Militärstraßen. Kleinere oder weniger günstig gestellte Bahnen können das gar nicht ausführen, z. B. die ligne d'Italie, so strategisch wichtig im Wallis vielleicht ein zweites Geleise wäre. Er verlangt daher eine billige Kostenbetheilung und zugleich Rückweisung an die Kommission. Herr St ä m p f l i bemerkt, die Bundesversammlung sei nicht Partei gegenüber den Eisenbahnen, welche für die Bedürfnisse des Landes die Eisenbahnen in Allem und Jedem zu entschädigen habe; hingegen werde der Bund gerechten Anforderungen auf Entschädigung Rechnung tragen. — Bundesrath Wel ti empfiehlt dringend die Annahme des militärischen Amendements; zwar ist er nicht gegen die Rückweisung an die Kommission, hingegen müsse in dieser Materie jetzt schon dem Bunde eine Kompetenz gegeben werden. Herr Weck von Freiburg wehrte sich ebenfalls gegen die drabsichtigten Militärlasten für die Eisenbahnen ohne Entschädigung. Er stellt einen Antrag in dem Sinn, die Eisenbahnen haben die Weisungen des Bundes allerdings auszuführen, hingegen soll über das Maß der Entschädigung das Bundesgericht entscheiden. Das militärische Amendement wurde an die Kommission zurückgewiesen, in einer spätern Verathung aber angenommen. Der Antrag des Herrn Weck beliebte nicht.

Bei Artikel 28, welcher möglichste Einheit des schweiz. Eisenbahnwesens feststellt, nahm Herr Dubs die schmalspurigen Bahnen gegen die Aenderung in Schutz, als seien dieselben den militärischen Zwecken eher hinderlich als förderlich, weil der Transport von Kriegsmaterial durch die Umladungen sehr erschwert werde. Von einem ganz allgemeinen Gesichtspunkt aus bemerkte Herr Dubs, daß fast alle größeren Staaten aus rein militärischen Gründen von einem einheitlichen System zurückkommen. Rußland habe aus rein strategischen Gründen sein ganzes Eisenbahnetz viel breitspuriger angelegt als die Nachbarstaaten, damit weder die Bahn noch das Material in einem Kriegsfall benützt werden können. Frankreich sei im Begriff, alle Bahnen, welche nicht von Festungen beherrscht werden, aus gleichen Gründen schmalspuriger anzulegen, als die es umgebenden Staaten. Umladungen müssen übrigens auch auf unsern breitspurigen Bahnen jetzt schon vorkommen und Mannschaften können die schmalspurigen Bahnen ebenso gut transportiren, als die breitspurigen. Uebrigens sei der Hauptzweck der Eisenbahnen am Ende denn doch kein militärischer, sondern Hauptzweck sei der Verkehr in Zeiten des Friedens.

Das waren nun im Wesentlichen die militärischen Diskussionen der letzten Bundesversammlung.

Das neue Salvenfeuer-Geschütz des Oberst von Albertini.

In Nr. 22 des letzten Jahrganges haben wir eine Beschreibung des Salvenfeuergeschützes, welches der östreichische Oberst von Albertini konstruirt hat, gebracht.